



REVUE

Revue der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft SGG
Revue de la Société suisse d'utilité publique SSUP
Rivista della Società svizzera di utilità pubblica SSUP
Revista da la Societad svizra d'utilidad publica SSUP

Nr. 03 | Mai | Juni 2013 | 152. Jahrgang

Herbert Ammann: Abschied von einem profilierten Geschäftsleiter



Inhalt

EDITORIAL | EDITORIAL

Jean-Daniel Gerber, Präsident der SGG 5

IM BLICKPUNKT | POINT DE MIRE

Der Mann mit dem glücklichen Händchen;
Team der SGG-Geschäftsstelle 6

Ein bunter Strauss;
Vorstandsmitglieder der SGG 8

Abschied von einem profilierten Geschäftsleiter;
Judith Stamm, ehemalige Präsidentin der SGG 12

Herbert Ammann – engagiert und wortgewandt;
Annemarie Huber-Hotz, ehemalige Präsidentin der SGG 14

Gemeinnutzen und Zugehörigkeit – ein Dialog;
Herbert Ammann und Lukas Niederberger 16

Die Welt, die Schweiz und die SGG;
Lukas Niederberger 21

AKTUELL UND WISSENSWERT | NOUVELLES BREVES

Überholte Stiftungszwecke: wie lässt sich das Prolem vermeiden;
Dr. iur Christoph Degen, Geschäftsführer von ProFonds 24

VERANSTALTUNGEN, KURSE | MANIFESTATIONS, COURS

Verschiedene Veranstaltungen 28

UND ÜBRIGENS ... | D'AILLEURS...

Heiner Tuggener, ehemaliger Präsident der SGG 32

Überholte Stiftungszwecke: wie lässt sich das Problem vermeiden?

Stiftungen sind Vermögen, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und einem bestimmten Zweck gewidmet sind. Verkürzt spricht man von personifizierten Zweckvermögen. Die drei wesentlichen Elemente der Stiftungserrichtung sind der Wille einer Person, eine eigenständige Stiftung zu errichten (Stifterwille), die Bezeichnung des Anfangsvermögens sowie der Zweck, dem dieses gewidmet ist. Die Angabe des Stiftungszwecks ist somit eine der drei zwingenden Voraussetzungen der Stiftungserrichtung. Der Stifter muss sich diesbezüglich von Anfang an festlegen. Stiftungen sind – von der Verbrauchsstiftung abgesehen – auf sehr lange Zeit ausgegerichtete Gebilde. Sie sollen sozusagen «für immer» bestehen. Im Lauf der Zeit können jedoch Veränderungen eintreten, die den ursprünglich festgesetzten Stiftungszweck in einem anderen Licht erscheinen lassen. Der Zweck ist nicht mehr zeitgemäss oder er ist sogar gegenstandslos geworden. Im ersten Fall kann er noch erfüllt werden, aber er ergibt keinen Sinn bzw. stiftet keinen wesentlichen gesellschaftlichen Nutzen mehr. Im Fall der Gegenstandslosigkeit kann er nicht mehr erfüllt werden.

Der ursprüngliche Stifterwille beherrscht die Stiftung

Stiftungen gelten als relativ starre Gebilde. Sie sind vom Willen des Stifters beherrscht, und zwar von dem Willen, der in der ursprünglichen Stiftungsurkunde festgehalten ist. An diesen einmal festgelegten Willen ist nicht nur der Stiftungsrat, sondern auch der Stifter selbst gebunden. Weder der Stiftungsrat noch der Stifter sind befugt, die Stiftungsurkunde, namentlich den Zweck, selber zu ändern. Vielmehr kann eine Änderung grundsätzlich nur durch eine entsprechende Verfügung der staatlichen Aufsichts- bzw. Änderungsbehörde erfolgen. Der Erlass einer solchen Änderungsverfügung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Je stärker der Zweck geändert werden soll, desto strenger sind die Anforderungen.

Daher stellt sich die praktisch sehr wichtige Frage, wie der Zweck einer Stiftung an sich ändernde Umstände angepasst werden kann. Viele Stifter messen dieser Frage zu wenig Bedeutung bei und sind dann Jahre später erstaunt, wenn sie merken, dass der von ihnen einst festgesetzte Zweck ein zu enges Korsett darstellt und eine zeitgemässe, den jeweiligen gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Stiftungstätigkeit behindert oder sogar verunmöglicht. Besonders akzentuiert sich das Problem, wenn der Stifter inzwischen nicht mehr lebt und spätere Stiftungsratsgenerationen allzu starke Einschränkungen bei der Erfüllung des Stiftungszwecks erfahren müssen. Welche Lösungsmöglichkeiten bestehen?

Weitsichtige Zweckformulierungen sind das A und O

Entscheidend ist, dass der Stifter den Zweck gleichzeitig anschaulich, aber auch weitmaschig formuliert. Er ist gerade so konkret zu umschreiben, dass man sich etwas darunter vorstellen kann, aber auch so abstrakt, dass er einer sinnvollen Weiterentwicklung und Konkretisierung in späteren Jahrzehnten – oder gar Jahrhunderten – nicht im Weg steht. Probleme entstehen dort, wo der Zweck oder auch der Kreis der begünstigten Personen (Destinatäre) allzu detailliert definiert wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Stiftung Ausbildungsstipendien nur an Männer (oder nur Frauen) vergibt, die einer bestimmten Konfession angehören, an einem Ort mit einer bestimmten Mindesthöhe über Meer wohnen und einen genau bezeichneten Beruf, der inzwischen beinahe ausgestorben ist, erlernen möchten. Dieses keineswegs erfundene Beispiel lässt erahnen, dass diese Stiftung heute grösste Mühe hat, ihr Geld zweckkonform auszugeben. Es wäre ratsamer gewesen, einen wesentlich offeneren Zweckartikel in die Stiftungsurkunde aufzunehmen. Man hätte den Zweck etwa allgemein mit Förderung der Berufsbildung umschreiben können. Gerade Einschränkungen des Zwecks bzw. Destinatärskreises nach Geschlecht, Konfession, Örtlichkeit etc. wollen sehr gut überlegt sein. Eine Ballung von Restriktionen wie im erwähnten Beispiel ist in aller Regel nicht ratsam. Spezifische Voraussetzungen bzw. Einschränkungen des Zwecks bzw. des Destinatärskreises können übrigens auch in einem Stiftungsreglement vorgesehen werden. Der grosse Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass Stiftungsreglemente vom Stiftungsrat bzw. von der Stifterperson selber, d.h. ohne Zutun der staatlichen Stiftungsaufsicht, geändert werden können. Je nach Entwicklung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Bedürfnisse können entsprechende Änderungen vorgenommen werden. Das Fazit lautet somit: nur das Wichtigste in der erschwert änderbaren Stiftungsurkunde festschreiben, alle Einzelheiten in das leichter änderbare Stiftungsreglement verweisen.

Möglich und weit verbreitet ist auch, in der Stiftungsurkunde mehrere Zweckbereiche zu nennen. So gibt es Stiftungen, die in ihren Zweckartikeln zum Beispiel die Bereiche Wissenschaft und Bildung oder Bildung und Kultur verbinden. Der Stifter hat es im Sinn der Stifterfreiheit aber auch in der Hand, nicht wesensverwandte Zwecke bzw. Tätigkeitsbereiche zu vereinen. So finden sich in der Praxis zum Beispiel Stiftungen im Sozialbereich, die die Möglichkeit haben, auch kulturelle Tätigkeiten zu entfalten bzw. zu unterstützen. Bei der Nennung von verschie-

denen Stiftungszwecken ist es – vorbehaltlich anderslautender Anordnungen in der Stiftungsurkunde – auch nicht erforderlich, gleichzeitig alle Zwecke zu erfüllen bzw. alle im gleichen Ausmass. Der Stiftungsrat kann durch Beschluss oder gegebenenfalls durch (änderbare) reglementarische Bestimmungen Schwerpunkte setzen.

Nachträgliche Zweckänderungen in der Stiftungsurkunde

Falls der Stiftungszweck doch zu eng formuliert ist, stellt sich die Frage einer Urkundenänderung. Wie bereits erwähnt, ist eine solche von der staatlichen Aufsichts- bzw. Änderungsbehörde zu verfügen. Der Stiftungsrat hat der Behörde hierzu einen sachlich begründeten Antrag zu unterbreiten. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Der Fall einer wesentlichen Zweckänderung nach Art. 86 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) liegt vor, wenn der ursprüngliche Stiftungszweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Dies trifft etwa zu, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann, wie beim Beispiel einer Stiftung zur Förderung der Gasbeleuchtung in einer bestimmten Stadt, nachdem die Elektrizität eingeführt worden war. Nach der Zweckänderung förderte die Stiftung die Verbreitung der elektrischen Beleuchtung. Dieses Beispiel zeigt auch auf, dass die wesentliche Zweckänderung oft auch dazu dient, die Aufhebung einer Stiftung zu vermeiden. Ist nämlich der Stiftungszweck unerreichbar geworden, hebt die Aufsichtsbehörde die Stiftung nach Art. 88 ZGB auf, es sei denn eben, sie lasse sich dank einer Urkundenänderung aufrechterhalten.

Ist die Zweckänderung von untergeordneter Bedeutung, liegt eine sogenannte unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde nach Art. 86b ZGB vor. Dies trifft etwa zu bei gewissen Erweiterungen des Zwecks innerhalb des gleichbleibenden Sachgebiets oder bei sonstigen kleineren Retuschen. Solche Änderungen sind an weniger strenge Voraussetzungen gebunden. Es genügt, wenn der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde triftige sachliche Gründe für die Änderung nennt und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

Das statutarisch vorbehaltene Zweckänderungsrecht des Stifters

Schliesslich ist noch ein Sonderfall zu behandeln. Weder der Stiftungsrat noch der Stifter können die Stiftungsurkunde selber ändern. Vielmehr bedarf es, wie dargelegt, eines begründeten Antrags an die zuständige Behörde. Diese entscheidet nach eigenem (pflichtgemässen) Ermessen, ob der Antrag gutgeheissen und die Stiftungsurkunde entsprechend geändert wird. Zugunsten des Stifters wurde jedoch mit der Stiftungsrechtsrevision von 2006 eine Ausnahme in das Gesetz aufgenommen. Nach Art. 86a ZGB kann sich der Stifter in der ursprünglichen Stiftungsurkunde ein Zweckänderungsrecht vorbehalten. Zwar hat der Stifter auch in diesem Fall einen Antrag an die Aufsichtsbehörde zu richten, doch muss dieser nicht begründet werden. Die Behörde hat die beantragte

Zweckänderung vorzunehmen, sofern die weiteren Modalitäten von Art. 86a ZGB erfüllt sind. Diese bestehen im Wesentlichen darin, dass seit der Stiftungserrichtung oder der letzten vom Stifter verlangten Zweckänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind und dass der neue Zweck gemeinnützig sein muss, wenn es der frühere Zweck auch schon war. Das Zweckänderungsrecht des Stifters ist unvererblich und unübertragbar. Ist die Stifterin eine juristische Person, so erlischt dieses Recht spätestens zwanzig Jahre nach der Stiftungserrichtung. Bei einer Mehrzahl von Stiftern kann das Zweckänderungsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden.



Dr. iur. Christoph Degen ist Geschäftsführer von proFonds, dem Schweizerischen Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen.

Fazit: eine gute Formulierung des Stiftungszwecks ist besser als die nachträgliche Änderung

Stiftungszwecke können im Verlaufe der Zeit einen Bedeutungswandel erfahren. Dementsprechend können sie auch durch die staatliche Aufsichts- bzw. Änderungsbehörde geändert werden. Zudem kann sich die Stifterperson in der ursprünglichen Stiftungsurkunde eine Zweckänderung vorbehalten. Besser als eine solche nachträgliche Änderung ist jedoch eine überlegte und weit vorausblickende Formulierung des Stiftungszwecks bei der Stiftungserrichtung. Eine angemessene Abstraktheit des Zwecks ist ratsam. Unzweckmässig, ja geradezu kontraproduktiv können sich engmaschige, ängstlich detailversessene Zweckformulierungen auswirken. Wünschenswerte Konkretisierungen des Zwecks bzw. Akzentuierung der Stiftungstätigkeiten lassen sich auf der Ebene des Stiftungsreglements und protokollierter Stiftungsratsbeschlüsse oder auch in Form von Tätigkeitsprogrammen und Leitbildern festlegen. Mit einer geschickten Aufteilung der Regelungen auf die verschiedenen Ebenen lässt sich bewerkstelligen, dass die Stiftung als Organisationsform Garantin für Kontinuität in der Zweckerfüllung bleibt, sich zugleich aber die erforderliche Flexibilität bewahrt. Weitsichtige und gut beratene Stifter wissen beide Vorzüge zu nutzen.

Text: Dr. iur. Christoph Degen